



Vereinigung der Kantonszahnärztinnen und Kantonszahnärzte der Schweiz (VKZS)
Association des médecins dentistes cantonaux de la Suisse (AMDCS)
Associazione dei medici dentisti cantonali della Svizzera (ADMCS)
Swiss association of cantonal chief dental officers (SACDDO)

Zahnärztliche Behandlung zulasten Asylwesen

Status: Januar 2018.1

Sozialbereiche & Zuständigkeiten

Das öffentliche schweizerische Fürsorge- bzw. Sozialwesen gliedert sich in verschiedene drei unterschiedliche Bereiche.

- AW Asylwesen
- SH Öffentliche Sozialhilfe, Flüchtlingswesen
- EL Ergänzungsleistung AHV/IV
- Dazu kommen noch diverse private Fürsorge- und Sozialwerke wie Pro Infirmis, Pro Senectute, Winterhilfe usw.

Zuständigkeit

Seit dem 01.01.2008 kantonale Regelung. Ansprechpartner für Zahnärztesgesellschaft ist normalerweise das kantonale Sozialamt, Abteilung Asylkoordination. Asylkategorien:

- Ausweis N: Asylsuchende (AS), Asylantrag in Bearbeitung
- Ausweis F: Vorläufig Aufgenommene (VA), negativer Asylbescheid, Wegweisung sistiert
- Ausweis S: Schutzbedürftige

Behandlungsplanung

Bei Ausweisen N und F gilt eine Behandlungseinschränkung auf primäre, nicht aufschiebbare Massnahmen und Notfallbehandlungen, um den Patienten schmerzfrei und kaufähig zu machen. Dies soll mit einfachen und meist provisorischen zahnärztlichen Mitteln erreicht werden (Langzeitprovisorium, Zahnextraktion, Drahtklammerprothese; keine Endodontie (ausser bei strategisch wichtigen Zähnen), kein festsitzender Zahnersatz. Der Behandlungsstandard des Herkunftslandes ist zu berücksichtigen. Eine Ausnahme bilden die schulpflichtigen Kinder sowohl von AS als auch VA. Die Behandlung (exkl. Kieferorthopädie) bei diesen Kindern soll derjenige der übrigen Schulkinder angepasst sein und so ausgerichtet werden, dass keine Wachstumsstörung die Folge ist.

Achtung: Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge haben Flüchtlingseigenschaften nach Völkerrecht, aber es wird Ihnen nach der Schweizer Asylgesetzgebung kein Asyl gewährt, weil sie die Voraussetzungen dafür nicht erfüllen. Sie verfügen zwar ebenfalls über einen negativen Asylentscheid, werden aber aufgrund übergeordneten Rechts gleich behandelt wie Flüchtlinge. Ihre Wegweisung kann nicht vollzogen werden. Bei Personen mit Ausweis F, welche länger als 3 Jahre in der Schweiz sind («Langzeitaufenthalter»), kann ein Antrag bzw. eine Behandlung nach Sozialhilfekriterien (sekundäre Massnahmen) angemessen sein und in Betracht gezogen werden.

Beachte: Diese Ausführungen gelten nur für Personen, die ganz oder teilweise auf öffentliche Unterstützung angewiesen sind und nicht für Selbstzahler.

NH: Nothilfe

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind (Art. 12BV). Jede in der Schweiz anwesende Person kann sich auf Art. 12 BV berufen, also auch Personen, welche keine Anwesenheitsberechtigung haben. Sie haben Anspruch auf Nothilfe. Folgende Personen fallen unter die Nothilferegung:

- Personen, welche rechtskräftig kein Asyl erhalten haben und deren Ausreisefrist ungenutzt verstrichen ist.
- Personen, auf deren Asylgesucht rechtskräftig nicht eingetreten ist, und deren Ausreisefrist ungenutzt verstrichen ist.
- Personen, die noch nie eine Anwesenheitsberechtigung in der Schweiz hatten.
- Personen, deren Gesuch um Verlängerung der Anwesenheitsbewilligung rechtskräftig abgewiesen worden und deren Ausreisefrist ungenutzt verstrichen ist.

Im Rahmen der Nothilfe können nur Not- und Schmerzbehandlungen bewilligt werden.

Zuständigkeit

In den meisten Kantonen sind die kantonalen Sozialämter für die Organisation der Ausrichtung der Nothilfe zuständig.